

## Auf dem Weg zum europäischen Geometer?!

Volkmar Teetzmann

### Zusammenfassung

Die Entwicklung zu einem Europa mit einheitlichem Rechtsrahmen zwingt die Vertreter des Vermessungsberufes zur aktiven Mitgestaltung. Die beteiligten berufspolitisch tätigen, europaweit organisierten Verbände CLGE, GE und TEGoVA werden mit ihren Zielen, ihren Aktivitäten und ihrer Geschichte skizziert. Der europäische Rechtsrahmen zwingt dazu, den Beruf zunächst nicht mehr als eine Einheit wahrzunehmen, sondern ihn selektiv unter den verschiedenen europäischen Regelungen zu sondieren.

Das Nebeneinander von mit der Ausübung öffentlicher Gewalt beliehenen Geometern (Art. 45), »Beratenden Ingenieuren« als Teile eines regulierten Berufes (Art. 43 mit nationalen Einschränkungen) und gewerblichen Dienstleistern auf einem Freien Markt (Art. 49) muss künftig zu einem wieder einheitlichen, dann aber europäischen Berufsbild zusammengeführt werden.

### Summary

*The development into a Europe involving uniform legal framework forces the professionals exercising the surveying profession to participate actively in it. The associations CLGE, GE and TEGoVA, which are involved in professional policy and which are organised on a European level, their objectives, their*

*activities and their history are outlined. European legal framework imposes the fact that the profession is for the time being not considered to be an entity anymore but that it is sounded out selectively among the different European provisions.*

*The juxtaposition of geometers, who are appointed to exercise official authority (article 45), »consulting engineers« as parts of a regulated profession (article 43 with national restrictions) and commercial service providers at a free market (article 49) has to be reunited in the future to create a uniform job profile again, which is nevertheless a European job profile.*

### 1 Europa ante portas!

Europa, das sind nach unserem Empfinden immer noch das ferne Brüssel und die europäische Administration, und das ist noch lange nicht die gemeinsame politische Heimat unter einem berufliche Identität stiftenden, verbindenden europäischen Schirm. Dieses aus einer reservierten Grundhaltung heraus wahrgenommene Europa hat nun den Geometerberuf zur Kenntnis genommen, indem gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen des Berufsrechtes der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure angedroht

wurde – und, das sei vorweggenommen, inzwischen wieder eingestellt worden ist.

Das Brüsseler Ansinnen wurde als unfreundlicher Angriff auf das im nationalen »Dornröschenschlaf« befindliche amtliche Vermessungswesen empfunden, liebevoll gewonnene Privilegien und Schutzmechanismen schienen plötzlich gefährdet, staatenübergreifend ergriff heftige Unruhe die Geometer im privaten und auch im öffentlichen Sektor. Sollte es möglich sein, dass die europäische Wirklichkeit in die Idylle unseres Berufes einbrechen könnte?

Nun, das Verfahren hat m.E. ausgesprochen positive Wirkungen entfaltet, indem es uns, die Berufsträger, gezwungen hat, die Stellung unseres Berufes im europäischen Kontext zu analysieren, uns den europäischen Rahmen bewusst zu machen und uns in die Richtung eines Gemeinsamkeiten fördernden Europas – auch eines »europäischen Geometers« – zu bewegen.

Im Folgenden will ich versuchen, die heutige Situation mit der speziellen Sichtweise des berufsständischen Vertreters stark generalisiert und ohne juristischen oder wissenschaftlichen Anspruch darzustellen und, soweit es in meinen Möglichkeiten liegt, die Entwicklung aus dem europäischen Rechts- und Vertragsumfeld heraus zu skizzieren.

## 2 CLGE – Comité des Géomètres Européen – www.clge.org

Eingangs sprach ich von einer Europa-skeptischen Grundhaltung innerhalb unseres Berufes, und ich denke, dass das nicht unrealistisch ist. Gleichzeitig gab es und gibt es überzeugte Pro-Europäer in unseren Reihen, die den Geometerberuf in Richtung eines gemeinsamen Europas entwickeln wollen, die Europa als Chance für einen Beruf sehen, der – bei aller von Insidern anerkannten Bedeutung – aus einem Nischendasein herausgeführt werden soll und seine gesellschaftliche Anerkennung finden muss.

Die FIG Kommission 1 stand Pate, als 1971 oder 1972 eine erste Freiberuflervertretung, die »*commission 1<sup>bis</sup>*« für den Raum der damaligen EWG gegründet wurde, um die Berufsinteressen in Europa zu vertreten. Deren Spuren sind verweht, außer Idealismus gab es damals noch keine wirklichen länderübergreifenden freiberuflichen Gemeinsamkeiten und Zukunftsvorstellungen. 1986 wurde die Idee auf französische Initiative, verbunden mit dem Namen Alain Bourcy, jetzt als »Comité de Liaison des Géomètres Experts Européen«/CLGEE, wiederbelebt, zunächst mit dem Ziel, auf eine einheitliche Geometerrichtlinie hinzuarbeiten. Dies erwies sich mit der 1989 ergangenen Hochschuldiplomrichtlinie als europapolitisch chancenlos; Grundsatz der CLGE-Arbeit ist seitdem nicht mehr das Entwickeln eines allgemeinverbindlichen Standards, sondern das *Prinzip der gegenseitigen Anerkennung*.

Die gegenseitige Anerkennung der Diplome setzt die genaue Kenntnis der Berufs- und Ausbildungsverhältnisse in den – damals noch 12 – EU-Ländern voraus; 1989 legte das Comité de Liaison eine umfassende Studie über den Beruf des Vermessungsingenieurs in der EG vor. Dieser »Allan«-Report, benannt nach seinem Hauptverfasser Prof. Allan, war mit seinen anschaulichen Grafiken in den 90-er Jahren Standard für alle Aussagen zum Vermessungsberuf in Europa.

Ziel der Arbeit musste die Akkreditierung des Vermessungsberufes bei der Europäischen Kommission/EK, Generaldirektion/GD III in Brüssel sein; am 15. Mai 1990 konnte das Comité den Beruf mit dem Gesamtanspruch der FIG-Definition des »Surveyors« vorstellen – nachzulesen bei Richard Mehlhorn im FORUM 4/1990. Diesem berufspolitischen »Highlight« folgte die ernüchternde Erkenntnis, dass das Comité als Freiberuflerorganisation nicht als für das gesamte europäische Vermessungswesen legitimiert gelten konnte; dem Anspruch, von der EK als »umbrella organisation« akzeptiert zu werden, fehlte die organisatorische Basis.

Folgerichtig wurde eine die nationalen Vermessungsorganisationen bündelnde Struktur entwickelt; jede Nation entsendet zwei Delegierte; aus Deutschland wird dieses Mandat von DVW und BDVI wahrgenommen. Die »General Assembly« des CLGE setzt sich seitdem aus nationalen Vertretern mit Hochschul-, Verwaltungs-, Industrie- oder Freiberuflerhintergrund zusammen – ein Gremium ohne offiziell verliehenes Mandat, trotzdem eine repräsentative Vertretung unseres Berufes gegenüber den europäischen Gremien. Mit der Satzung von 1995 wurden die Struktur und Ziele des nunmehr »Comité de Liaison des Géomètres«/CLGE formell festgeschrieben – und daraus entstand auch die erste interne inhaltliche Auseinandersetzung.

Ursprünglich gegründet zur Vertretung der speziellen Interessen des »privaten/freiberuflichen Sektors« konnte die nun entstandene »umbrella organisation« genau diese Aufgabe nicht mehr ausüben, ohne in Konflikt mit den anderen im Comité repräsentierten Interessengruppen zu geraten. Sichtbar wurde dies beim Entstehen des unter wesentlicher Leitung von John Stannard, GB/RICS-Delegierter, erarbeiteten und dann im Mai 1996 erschienenen »*profile report*« (Voller Name: The establishment of the profile and definition of the geodetic surveying profession to meet the requirements of the general public and the Commission of the European Union).

Der »profile-report« ist noch heute die grundlegende Darstellung unseres Berufes in Europa.

Aus der Vergangenheit als zunächst reine Freiberuflervereinigung geblieben ist die Mitgliedschaft des CLGE in der Dachorganisation der europäischen Freiberufler CEPLIS, langschriftlich: Le Conseil Européen des Professions Libérales – www.ceplis.org.

### 3 »Geometer Europas« – [www.geometer-europas.org](http://www.geometer-europas.org)

Beim DACH-Kongress der Freiberuflerverbände aus Deutschland, Österreich und der Schweiz in Bregenz 1995 kam es, geführt vom damaligen BDVI-Präsidenten Dr. Otmar Schuster, zur Gründung einer »Parallelorganisation« mit dem Namen »Geometer Europas«, die als spezielles Ziel die Interessen der »Beliehenen«, der im hoheitlichen Segment tätigen Vermessungsingenieure, berufspolitisch vertreten. Mitglieder sind heute die Verbände aus Frankreich, Dänemark, Österreich, Schweiz, Belgien, Luxemburg und Deutschland, wobei der in den Mitgliedsländern uneinheitliche Grad der Beleihung eine direkte Vergleichbarkeit der Berufsträger nicht zulässt. Dennoch haben die »Beliehenen« das gemeinsame Verständnis, dass sie einen »besonderen« Beruf innerhalb des Vermessungsberufes darstellen.

Gerade im Ringen um die berufliche Positionierung in einem zusammenwachsenden Europa, in der Anerkennung der »hoheitlichen Tätigkeiten«/Art. 45 EU, wird deutlich, wie berechtigt/notwendig die Existenz einer speziellen berufsständischen Vertretung ist.

### 4 TEGoVA – The European Group of Valuers Associations – [www.tegova.org](http://www.tegova.org)

Das deutsche – und nicht generell das europaweite – Verständnis vom Berufsbild des »Surveyors« beinhaltet – auch aus der historischen Entwicklung ablesbar – die Bewertung von Grund und Boden, von Liegenschaften und Immobilien. Bei der ländlichen Flurneuordnung, der Baulandumlegung und im Zusammenhang mit der künftig neu geregelten Grundsteuer ist die Bewertungstätigkeit des Geodäten unverzichtbar.

Um diesen beruflichen Aspekt im europäischen Rahmen einzubringen, wurden DVW und BDVI bereits 1977 Gründungsmitglieder der TEGoVA; gegenwärtig sind 43 Vereinigungen aus 27 Ländern in dieser Gruppierung zusammengefasst. Ziel ist im Hinblick auf die immer stärker werdende Kraft des freien Binnenmarktes der EU die Schaffung von »European Valuation Standards (EVS)«. Mit ihrem dazu 2003 vorgelegten »Blue Book« ist – obwohl heftig und kontrovers diskutiert – ein wichtiger Schritt in Richtung EVS gelungen.

TEGoVA ist keine Organisation von Geometern, sondern vertritt ganz allgemein die Verbände der Bewertungssachverständigen. DVW und BDVI unterstützen weiterhin den »Ansatz« von TEGoVA, überlegen aber, ob eine mehr auf den »Surveyor« ausgerichtete Interessenvertretung für die Bewertungsfachleute in unserem Beruf angestrebt werden sollte, ggf. innerhalb der Strukturen der FIG<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Gesamteuropäisch sind auch tätig The Royal Institute of Chartered Surveyors (RICS) und The European Group of Surveyors (EGOS). Trotz unterschiedlicher Programmatik besteht eine lockere Zusammenarbeit.

### 5 CLGE und GE

Zwischen CLGE und GE hat sich – bis hin zur Personenidentität der offiziellen Vertreter – ein kollegiales Miteinander erhalten; CLGE hat dem GE-Präsidenten einen ständigen Sitz im Vorstand eingeräumt, die Zusammenarbeit funktioniert sehr gut, abgesehen von gelegentlichen »Spezialakzenten«, die den »privaten Sektor« als gewichtigen, eigenwilligen Faktor in Erinnerung bringen. Im Herbst 2005 wurde als Nachfolger von Klaus Rürup/D Henning Elmström/DK zum CLGE-Präsidenten gewählt; sein Vize ist Alain Gaudet/F, seinerseits ebenfalls im Herbst 2005 zum GE-Präsidenten und damit Nachfolger von Dr. Schuster gewählt.

Vertretung und Präsentation des Berufes durch CLGE und GE erfolgen durch weitgehend gemeinsames Auftreten, z. B. gegenüber Europa, und in von beiden Verbänden getragenen Veröffentlichungen.

Der »Market Report« (auch im Internet abrufbar) ist eine 2003 erschienene, umfangreiche Studie zum Beitrag des Katasters und des Vermessungsberufes am europäischen Wertschöpfungsgeschehen, herausgegeben gemeinsam von CLGE und GE. Der Bericht weist nach, dass der Beitrag des Berufes zum Sozialprodukt in engem Zusammenhang mit der Qualifikation/Zahl der Studienabsolventen gesehen werden muss, bzw. dass die Anzahl der Vermessungsfachleute Maßstab für Kriterien der entwickelten Gesellschaft sein kann. Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass über 500.000 dem Beruf im weitesten Sinne zuzurechnende Surveyors zum GEP mit 24.383.960.517 Euro beitragen. Man mag über die Details streiten – insgesamt sind in diesem Bericht wertvolle Argumente für den Beruf zusammengetragen, die den Politikern nahegebracht werden müssen.

An dieser Stelle sei an Ernst Höflinger/A erinnert, ein großer CLGE-Europäer und FIG-Denker. Er hat den Market-Report wesentlich miterarbeitet, erlebte dann aber die Veröffentlichung leider nicht mehr. Erinnert sei auch an seinen kritischen Beitrag zur INTERGEO® 1998: »Ist Deutschland reif für Europa?«, ein immer noch hochaktueller Katalog unserer deutschen Probleme auf dem Weg nach Europa. Erschienen ist der Aufsatz in der DVW-Schriftenreihe Band 33, Titel »Geodäsie vernetzt Europa«; eine Diskussion des Textes würde inhaltlich gut in diesen Beitrag passen, aber den Rahmen sprengen.

Der »Accord multilatéral« wurde unter Federführung von GE erarbeitet und Ende 2004 von den GE-Mitgliedsländern unterzeichnet. Er beschreibt das Berufsbild des »Beliehenen«, seine Einordnung unter Art. 45 EU, indem er an der staatlichen Eigentumsgarantie mitwirkt und an der Stelle des Staates zu handeln befugt ist, Rechtsakte am Grund und Boden beurkundet und durch Verlagerung in individuelle Verantwortung und Kompetenz wesentlich zur Staatsentlastung beiträgt.

Die Komplexität der Rechtslage in den verschiedenen Ländern erlaubt rein praktisch derzeit keine europaweite Berufsausübung. Die beteiligten Mitgliedsverbände ha-

ben eine hohe Eingangsqualifikation definiert, die dann Grundlage für einen – später zu entwickelnden – europäischen Beruf im Beliehungssektor werden sollte. Denn: Vor der Öffnung zur Migration muss festgelegt sein, welche Qualifikation für die Aufgabenerbringung im Interesse des Bürgers zwingend erforderlich ist. Die Einigung auf das Niveau »Bac + 5« (Mastergrad) zuzüglich nachgewiesener/abgeprüfter Kenntnisse in Verwaltungs-, Eigentums-, Boden-, Bau- und Planungsrecht des Landes, in dem die Leistung als Beliehener erbracht werden soll, zeigt die Bereitschaft und den ernsthaften Ansatz, Voraussetzungen zu schaffen, aus denen der Beruf des Beliehenen auf europäischer Ebene entwickelt werden kann.

Seitens der EU-Kommission wurde nach Prüfung des Akkords keine Divergenz zu den europäischen Richtlinien festgestellt.

Der »Accord multilatéral« ist ein Bekenntnis des gemeinsamen Willens zur Realisierung der europäischen Freiheiten, zum Festhalten an dem hohen Niveau des Berufes, aber auch ein Aufzeigen des Spagats, zu dem ein europäischer Berufsträger gezwungen ist, wenn er auf der einen Seite nationale, regionale Behörde und auf der anderen Seite sachlich und politisch Gegenstand nationaler und europäischer Entwicklungen/Begehrlichkeiten ist.

## 6 Europäischer Rahmen

Mit dem »Accord Multilatéral« haben CLGE und GE die – vorbeschriebene – Phase der »theoretischen« Annäherung an Europa beendet und sind in die Auseinandersetzung mit der sich entwickelnden »europäischen Realität« gedrängt worden.

Richard Mehlhorn, damals CLGE-Präsident, schreibt 1990, dass die Entwicklung der Richtlinien zur Berufs- anerkennung, zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für den Vermessungsberuf außerordentlich bedeutsam sein werden; es dauerte noch viele – mit der Abfassung von diversen »Reports« gefüllte – Jahre, bis sich seit Anfang 2002 die sich konkretisierende Wirkung des europäischen Rahmens einstellt:

Der EU-Vertrag formuliert die Grundfreiheiten in

- Art. 39 Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer,
- Art. 43 Niederlassungsfreiheit und
- Art. 49 Dienstleistungsfreiheit.

Die »Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen« trat im Dezember 2005 in Kraft, die heiß umstrittene »Dienstleistungsrichtlinie« hat im Februar 2006 die 1. Lesung passiert und wird im Laufe dieses oder des nächsten Jahres verabschiedet werden. Binnen 24, resp. 36 Monaten hat dann die Umsetzung in nationales Recht zu erfolgen.

Art. 39 ist nicht auf den öffentlichen Dienst in den Mitgliedsländern anzuwenden. *Einschränkungen der Art. 43 und 49* durch nationales Recht sind nur dann vertretbar,

wenn sie aus – ggf. vom EuGH zu prüfenden – Gründen des Verbraucherschutzes, des öffentlichen Interesses oder wegen der Sicherheit der Rechtspflege erforderlich sind; die vorgenannten Einschränkungen müssen neben der sachlichen Begründetheit immer auch den Nachweis der Angemessenheit erbringen.

Art. 45 schließt die Anwendung des europäischen Rechts aus, soweit Tätigkeiten (wohlgemerkt: Tätigkeiten, nicht Berufe) in einem Mitgliedsstaat – auch gelegentlich – mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.

Neben diesen – nur skizzierten– konkreten Entwicklungen/Eckpunkten im *europäischen Rechtsrahmen* ist für die Zukunft unseres Berufes die *politische, europäische Willensbildung* genauso wichtig. Der *Bologna-Prozess* (Vereinheitlichung der Studienabschlüsse) und die *Lisabon-Strategie* (Schaffung des größten behinderungsfreien Marktes) initiieren Veränderungen im – in Zentral-europa überwiegend nationalstaatlich geregelten – Beruf des Vermessungsingenieurs.

## 7 Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland

Die Europäische Kommission hat 2002 die Eröffnung eines Verfahrens vorbereitet wegen einer möglichen Unvereinbarkeit des nationalen Berufsrechts des »Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs« mit den Normen des EU-Vertrages.

Kernfrage: Sind die Tätigkeiten des ÖbVI, ggf. auch nur gelegentlich, mit der Ausübung »öffentlicher Gewalt« verbunden und fällt die entsprechende Regelung damit in den Ausnahmereich des Art. 45? Oder handelt es sich lediglich um rein vorbereitende Tätigkeiten, von denen keine öffentliche Gewalt ausgeht, und unterfällt damit die Regelungsbefugnis dem EU-Recht, bzw. einer Mischung von Art. 43 EU mit den dort gegebenen Einschränkungsmöglichkeiten und einer Restregelungskompetenz beim einzelnen Mitgliedsstaat?

Die Bundesrepublik Deutschland hat in mehreren Stellungnahmen ihren Standpunkt vertreten, dass dem ÖbVI im deutschen Eigentumssicherungssystem wesentliche originär staatliche, mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbundene Aufgaben übertragen sind, die die Anwendung der Ausnahmeregelung des Art. 45 EU rechtfertigen.

Gestützt wird die deutsche Auffassung durch ein vom BDVI in Auftrag gegebenes Gutachten der Herren Prof. Henssler und Dr. Kilian, Universität zu Köln. Die Expertise – Volltext siehe [www.bdvi.de](http://www.bdvi.de) – analysiert die bisherige Rechtssprechung des EuGH zur Ausübung öffentlicher Gewalt im Bereich des Art. 45 EU und führt zwingend zu dem Schluss, dass die Tätigkeit des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs als Ausnahme von Art. 45 EU unter die nationale Gesetzgebungskompetenz fällt.

Die Beweiskette bei Henssler geht von der EuGH-Rechtsprechung aus und ist – da losgelöst von der nationalen Rechtsargumentation – auch auf andere Mitgliedsstaaten anwendbar, soweit sie eine vergleichbare, in der Verfassung verankerte öffentliche Eigentumsgarantie und ein ähnliches Beleihungsinstrument besitzen. Vergleichende Untersuchungen in anderen EU-Staaten zum Art. 45 EU gibt es bis heute nicht; meine persönliche Einschätzung geht dahin, dass die tatsächlichen Rechtsverhältnisse in den anderen EU-Staaten bezüglich ihrer beliehenen Geometer kaum oder nicht die Kriterien des Art. 45 EU erfüllen. Der deutsche ÖbVI findet nach Rechtsstellung und Qualifikation kein uneingeschränktes Pendant in der EU.

Allerdings ist das gemeinsame Ziel der Beliehenen, siehe auch Accord Multilatéral, einen europäischen Beruf zu entwickeln, der eine starke Verankerung im nationalen Eigentumsrecht und die dafür erforderliche hohe Qualifikation besitzt. In diesem Sektor sollte er mit Tätigkeiten beliehen sein, die ihn an der Stelle des Staates handeln lassen und damit die »Ausübung öffentlicher Gewalt« als Kriterium nach Art. 45 EU umfassen.

Die Europäische Kommission hat das Verfahren im Dezember 2005 offiziell beendet mit dem Hinweis, dass eine Wiederaufnahme nicht ausgeschlossen ist. Das amtliche Vermessungswesen in Deutschland, und damit auch die ÖbVI, sieht sich in seiner grundsätzlichen Position bestätigt: Das Berufsrecht des ÖbVI fällt – soweit Tätigkeiten mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind – in die deutsche Gesetzgebungskompetenz; »Urkundsvermessung« ist eine komplexe Tätigkeit, in der die Anwendung von Vermessungstechnik untrennbar mit der Rechtsausübung verbunden ist.

## 8 Geometer – ein europäischer Beruf?

Ist die Einstellung des Verfahrens durch die EK eine zukunftsweisende Entscheidung für einen Beruf »auf dem Weg nach Europa«? Welche Spielräume bestehen in der Berufsrechtsgestaltung, um Freiräume für Europa nutzen zu können? Der ÖbVI findet sich in einer Konfliktsituation: Abgesehen von der ohnehin europafeindlichen »Vielfalt« des Berufsrechts im deutschen Föderalismus unterwirft ihn die Wirkung des Art. 45 EU ausschließlich der nationalen, also der restriktiven Ländergesetzgebung. Es gibt dort dann keinen »kreativen«, europäisch liberalen Freiraum; die besondere Rechtssituation des Art. 45 wird zur Fessel, insbesondere, wenn in anderen Staaten keine vergleichbare Situation besteht oder nachgewiesen werden kann. Das Privileg des Art. 45 drängt den ÖbVI in eine Nische zu einer Zeit, in der wir mit unserer Qualifikation im europäischen Wirtschaftsraum unsere Chance als besonderer Dienstleister mit einer speziellen, staatlich gebundenen Kompetenz nutzen müssten.

### Die Brüsseler »selektive« Perspektive

Kehren wir aus der das amtliche Vermessungswesen/die ÖbVI betreffenden Spezialsituation des Art. 45 EU zurück in den europäischen Rechtsrahmen und zu den Möglichkeiten für den Vermessungsingenieur.

Bei Beginn der Auseinandersetzung mit der Europäischen Kommission sind wir auf deutscher Seite davon ausgegangen, dass das »Berufsbild« in seiner Gesamtheit infrage gestellt wird; im Verfahren haben wir dann lernen müssen, dass die Kommission mit einer anderen Betrachtungsweise vorgeht. Brüssel sieht nicht den Beruf in seiner Komplexität, sondern fragt ausschließlich, ob die »Teilkomponenten« mit dem Europarecht vereinbar sind. Wenn nicht, würde die EU-Rechtsanpassung durchgesetzt, unabhängig davon, dass der Beruf mit seinen Inhalten dabei auf der Strecke bleiben würde.

Diese »Umkehrung« der rechtlichen Betrachtungsweise führt zu einer denkwürdigen, gesplitteten Wahrnehmung des Vermessungsberufes, gegliedert nach der rechtlichen Einordnung der Tätigkeitsfelder.

Ich will versuchen, dies anhand des bereits beschriebenen europäischen Rechtsrahmens zu verdeutlichen:

- *Art. 39* stellt die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes außerhalb der Anwendung des EU-Rechts; der Vermessungsingenieur im Staatsdienst ist demzufolge kein europäisches Rechtssubjekt; seine Berufsinhalte und rechtlichen Rahmenbedingungen sind Sache des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates.
- *Art. 45* als Ausnahmeregelung »produziert« einen weiteren Typus, nämlich den in seiner Tätigkeit mit der Ausübung öffentlicher Gewalt ausgestatteten privatwirtschaftlich tätigen Geometer, der durch nationales Recht an Berufsgesetze, technische Vorschriften und Gebührenordnungen gebunden ist. Der deutsche ÖbVI ist das für diesen Sektor des Berufes zu nennende Beispiel.
- *Art. 43* führt zu einem wieder anderen europäischen Rechtssubjekt: Dieser »Kollege« ist – weit gefasst – vergleichbar dem »Beratenden Ingenieur«. Die ihm zustehenden EU-Grundfreiheiten können – wie oben ausgeführt – aus Gründen des Verbraucherschutzes, des öffentlichen Interesses oder wegen der Sicherheit der Rechtspflege (der Katalog ist nicht vollständig) durch nationales Recht eingeschränkt werden, wobei Europa prüfen kann, ob diese Beschränkungen angemessen sind. Die Rechtsbeziehungen um diesen »Art. 43-Geometer« sind also ein Geflecht von europa-rechtlichen und national-rechtlichen Bestimmungen; er ist ein »regulierter Beruf«.

Er unterliegt u. a. der »Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen« (deren Übernahme in nationales Recht bis Ende 2007 zu erfolgen hat). Gleichzeitig »schützen« ihn nationale Restriktionen wie das unübersichtliche Kammer- und Gebührenrecht. Von dem in Deutschland in Vorbereitung befindlichen »Bundes-

ingenieurgesetz« erwarten wir u. a. auch eine Klärung der Interdependenzen zwischen nationalem und europäischem Recht.

Der Anpassungsprozess an die neue Richtlinie beendet dann hoffentlich auch die in vielen Mitgliedsstaaten gepflegte Unsitte, durch die Vergabe von Vermessungslizenzen den Markt abzuschotten; die überwiegende Zahl dieser Lizenzen ist nach den vorgenannten Kriterien europarechtlich unzulässig und unangemessen.

- *Art. 49* und die daran gebundene *Dienstleistungsrichtlinie* wirken in ganz anderer Weise auf den Vermessungsberuf. Nach unserem beruflichen Selbstverständnis beziehen wir die teilweise rein gewerblichen Dienstleistungen, wie z.B. den Handel mit Geoinformationen, ein in den Gesamtanspruch unserer »Ingenieurleistung«, damit in das geregelte Feld des Art. 43, oder möglichst noch in den Art. 45. Der Vermessungsingenieur erfährt hier, zum Teil sehr schmerzlich, dass diese gewerblichen Dienstleistungen den Kräften des Marktes ausgesetzt sind, dass das erhoffte Massengeschäft ihn einem ungeschützten Wettbewerb unterwirft. Die Abgrenzung zwischen Ingenieurleistung und gewerblicher Dienstleistung wird dabei regelmäßig zugunsten der Marktfreiheiten entschieden werden.

## 9 Schlussbemerkung

Wird es ihn also überhaupt geben, den »europäischen Geometer« in einem beruflichen Gesamtverständnis? Eingangs habe ich die europäischen Berufsverbände kurz vorgestellt. Ihnen gemeinsam ist die Suche nach dem europäischen, im weitesten Sinne *Freien Ingenieurberuf* des Geometers; ihre Geschichte ist eine allmähliche inhaltliche Annäherung an dieses Ziel. In einer Klärungsphase mit den diversen »reports« wurde zunächst ein gemeinsames inhaltliches Verständnis des Geometer-Berufes entwickelt. Mit dem Accord Multilatéral, der Einigung auf ein sehr hohes Qualifikationsniveau, wurde ein wichtiger Schritt gegen Nivellierungsbestrebungen geleistet.

Im Zuge des sich konkretisierenden europäischen Rechtsrahmens wurde deutlich, dass der Beruf europarechtlich aus drei eng miteinander verbundenen Sektoren besteht:

- Der »Beliehene Vermessungsingenieur«, durch nationales Recht mit der Ausübung öffentlicher Gewalt ausgestattet, ein eigenständiger Beruf innerhalb des Vermessungswesens, unterstreicht die Bedeutung des Berufes in einer entwickelten Gesellschaft.
- Der regulierte/freie Beruf eines hochqualifizierten »Beratenden Ingenieurs«, dessen Berufsrahmen durch eine Mischung von europäischem und nationalem Recht/Beschränkungen geprägt ist.
- Der »Dienstleister«, der ausschließlich den Bedingungen des Freien Marktes unterliegt.

Zwischen diesen drei »Komponenten« bestehen sehr enge Beziehungen, die den Geometer-Beruf insgesamt bilden. CLGE und GE stehen nach der Analyse des Berufes und seiner europarechtlichen Reflektion vor der Aufgabe, den weiteren, konkreten Weg unseres Berufes nach Europa zu finden.

Meine Einschätzung geht dahin, dass sich für den Bereich der vermessungstechnischen Ingenieurleistungen ein gemeinsamer beruflicher Schwerpunkt um die Möglichkeiten des Art. 43 mit vertretbaren, angemessenen nationalrechtlichen Einschränkungen bilden wird, also ein europäischer »Beratender Ingenieur« mit nationalen Facetten. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur wird ein deutscher Sonderweg bleiben; dieser Rechtskonstruktion fehlt m.E. in den anderen EU-Ländern eine vergleichbare gesetzliche Basis; damit liefe der deutsche ÖbVI Gefahr, in der Enge des Art. 45 zu einem Nischenberuf – außerhalb der europäischen Entwicklung – zu werden. Ich bin zuversichtlich, dass es langfristig gelingen wird, unter Berücksichtigung der deutschen besonderen Rechtslage eine »europakompatible« Lösung zu finden.

### Anschrift des Autors

Dipl.-Ing. Volkmar Teetzmann  
 BDVI – Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in  
 Deutschland  
 Luisenstraße 46, 10117 Berlin  
 teetzmann@bdvi.de